

## Besuchs- und Hygienekonzept während einer CORONA-Pandemie

Dieses Konzept gilt für alle Senioreneinrichtungen des AWO Kreisverbandes Nürnberger Land e. V.

### Grundsatz:

Gemäß der 12. BaylFSMV wird das bestehende Besuchsverbot in stationären Pflegeeinrichtungen mit Wirkung ab dem 28.04.2021 geändert. Voraussetzung ist die strikte Einhaltung und Umsetzung des jeweiligen Besuchskonzeptes und der strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen.

Die Besuche für Angehörige/Besucher und Dienstleister wie Therapeuten, Fußpflege, Podologen, sind nur möglich für Kontaktpersonen, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und dieses auf Verlangen nachweisen muss. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PoC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor dem Besuch durch eine zugelassene Teststelle vorgenommen worden sein.

Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert-Koch-Instituts erfüllen. Für Besucher gilt innerhalb der Einrichtung FFP2-Maskenpflicht.

Besucher mit PoC-Antigen-Tests zur Eigenverwendung können nur akzeptiert werden, wenn diese originalverpackt sind, vor Ort eigenverantwortlich und selbständig und unter Aufsicht (vier-Augen-Prinzip) an sich durchführt werden. Bereits außerhalb durchgeführte PoC-Antigen-Test können nur akzeptiert werden, wenn diese bei einer zugelassenen Teststelle z.B. Apotheke, Hausarzt oder Testzentrum durchgeführt worden sind.

Wir bieten unseren Besuchern kostenlose PoC- Antigen-Schnelltest zu den vereinbarten Zeiten (siehe Homepage) an.

Voraussetzung für einen Besuch, ist eine individuell vereinbarte Besuchszeit über unseren online Besuchs-Manager. Die Terminvereinbarungen und die Erläuterung der Verhaltensregeln (z. B. Lebensmittelverzehr) können auch fernmündlich über die jeweilige Heimverwaltung in der Zeit von

Montag und Donnerstag 09:00 Uhr – 11:00 Uhr

erfolgen.

Der erfasste Termin mit einer Dauer von maximal 30 Minuten, wird dann durch die Verwaltungsmitarbeiter an den sozialen Dienst und an den jeweiligen Wohnbereich, zur weiteren Organisation des geplanten Besuches, weitergeleitet.

Für Bewohner, die bettlägerig sind, welche sich derzeit in Quarantäne oder in einer Finalphase befinden, können **nur** nach Rücksprache mit der PDL/EL individuelle Ausnahmeregelungen getroffen werden (z.B. Dialysepatienten, Krankenhausrückkehrer usw.)

Die Besucherzahl richtet sich nach der Größe der zugewiesenen Besucherräumlichkeiten der jeweiligen Einrichtung, nach dem Befinden der besuchten Bewohner (z B. Hörminderung / Verhaltensauffälligkeiten), nach dem Abstandsgebot und nach den aktuellen Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP).  
Der gemeinsame Verzehr von mitgebrachten Lebensmitteln ist während des Besuches nicht sinnvoll und dementsprechend nicht erlaubt.

Weitere einrichtungsinterne Grundsätze, unter einer strengen Einhaltung aller erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen, sind:

- Besuchszeiten sind in der Regel
  - von Montag bis Freitag von 10:00 bis 17:00 Uhr.
  - Sonnabend 14:00 bis 17:00 Uhr
  - **mit Ausnahme von Sonn- und gesetzlichen Feiertagen**

**Letzter Einlass ist jeweils 16:00 Uhr.**

- Die Besuche sind lediglich über den ausgewiesenen Eingang gestattet.
- Die Besucher\*innen müssen sich in den ausliegenden Registrierungsbogen eintragen.
- Die Wege zu und aus den Besuchsräumen/Wohnbereichen sind sichtbar gekennzeichnet vorgegeben.
- Die Besucher\*innen müssen sich bereichsbezogen aufhalten.
- Es müssen vorrangig die Treppenhäuser benutzt werden.
- Es sind ausschließlich die zugewiesenen Räumlichkeiten zu nutzen.
- Abfrage von möglichen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Schnupfen, Schüttelfrost usw.) und Durchführung von Symptomkontrollen (u.a. kontaktlose Temperaturmessung) durch das Personal der Einrichtung beim Eintreten der Besucher.
- Eine Aufklärung über Hygiene- und Schutzmaßnahmen muss durch das anwesende Personal erfolgen.
- Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen des Hauses.
- Besucher\*innen **und Bewohner** (soweit es der Gesundheitszustand zulässt) tragen während der gesamten Besuchsdauer einen Mund-Nasen-Schutz. Beim Besuch auf den Wohnbereichen ist für die Gäste das Tragen einer Maske der Klasse FFP2 ohne Ausatemventil bindend (Masken sind seitens der Besucher mitzubringen). Die Masken für die Bewohner werden aus Sicherheitsgründen grundsätzlich seitens der Pflegeeinrichtung gestellt.
- Ergänzend dazu müssen Dienstleister (Therapeuten, Frisöre, Podologen...), die eine direkte Handlung am Bewohner\*in durchführen, einen Schutzkittel tragen. Bei Berührungskontakt (Person, Bett etc.) ist dieser von Person zu Person zu wechseln! Der Einsatz von zusätzlicher Folienschürze, zur Minimierung der Schürzenwechsel, ist in Betracht zu ziehen.
- Einhaltung des Abstandes von mindestens 1,5 Meter.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette.

**Falls die Besucher\*innen Krankheitssymptome wie z. B. Fieber, Husten, Schnupfen, Schüttelfrost o.ä. aufweisen, Kontakt zu Corona infizierten Personen hatten, oder sich an die dargestellten Regeln nicht halten, ist das Besuchsrecht erloschen.**

Bis auf weiteres werden **keine wohnbereichsübergreifenden Betreuungsangebote angeboten**. Wie z.B. gemeinsame Gottesdienste oder Gruppenangebote.  
Kleingruppen bis zu maxi. 5 Bewohner können auf dem jeweiligen Wohnbereich oder im Freien stattfinden.

## **1. Prozessablauf für Bewohner**

- Die Bewohner werden über den geplanten Besuch informiert und deren Tagesstruktur dementsprechend angepasst.
- Die Bewohner müssen eine MNS Maske tragen, soweit dies der gesundheitliche Zustand es zulässt. Die Kosten dafür trägt die Einrichtung.
- Die Bewohner werden durch die jeweilige Pflegekraft rechtzeitig für den Besuchstermin vorbereitet und in den Besuchsraum gebracht.
- Bei den Bewohnern wird unmittelbar **vor und nach** dem Besuch eine Händedesinfektion (soweit möglich) durchgeführt.
- Die Bewohner werden durch das Betreuungs- oder Pflegepersonal zurück in ihr Zimmer begleitet.
- Die Bewohner können die MNS Maske abnehmen.

## **2. Prozessablauf für Besucher**

- Die Besucher müssen sich ausweisen können (falls nicht bekannt).
- Die Besucher müssen sich in den ausliegenden Registrierungsbogen eintragen.
- Die Besucher müssen ihren eigenen Mundschutz (wie in den Grundsätzen beschrieben) mitbringen.
- Die Besucher müssen wie in den Grundsätzen beschrieben einen negativen PoC-Antigen oder PCR-Antigen-Test vorlegen.
- Selbsttests können nur akzeptiert werden, wenn diese noch originalverpackt sind und vor Ort selbständig durchgeführt werden.
- Besucher können sich in unseren Einrichtungen kostenlos mittels PoC-Antigen-Tests zu den vorgegebenen Zeiten testen lassen.
- Es erfolgt eine Abfrage von möglichen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Schnupfen, Schüttelfrost usw.) und die vorgeschriebenen Symptomkontrollen (u.a. kontaktlose Temperaturmessung)
- Die Besucher werden in die notwendigen Hygienemaßnahmen eingewiesen und die selbigen ausgeführt (ggf. Handschuhe, Schutzkittel usw.)
- Für Besucher gilt innerhalb der Einrichtung FFP2-Maskenpflicht.
- Die Besuche sollten unter Einhaltung der Hygieneregeln (insbesondere Händehygiene und Abstandsgebot) vorzugsweise in einem zur Einrichtung gehörenden Außengelände oder in den vorgesehenen Besucherräumen stattfinden, sofern der Zutritt für Dritte ausgeschlossen ist.

- Ist die Nutzung eines Besuchsbereichs nicht möglich, sind im Bewohnerzimmer entsprechende Schutzmaßnahmen (Abstandregeln) zu treffen, bei Doppelbelegung von Bewohnerzimmern ist der Besuch im Bewohnerzimmer grundsätzlich jeweils nur für **einen Bewohner\*in zeitgleich anzustreben**.
- Die Besucher werden durch die jeweiligen Betreuungs- oder Pflegekräfte zum Besuchsraum begleitet.
- Der Verzehr von mitgebrachten Lebensmitteln ist während des Besuches nicht sinnvoll und dementsprechend nicht erlaubt.
- Angelehnt an die Richtlinien des StMPG können Besucher mit ihren Angehörigen unter Einhaltung des Sicherheitsabstands von 1,5 Metern, oder im Rollstuhl die Einrichtung verlassen. Körperkontakt darf nach wie vor nicht stattfinden.
- Die Besucher werden nach Ende der Besuchszeit, mit Ausführung abschließender hygienischer Maßnahmen unterwiesen.

### **3. Prozessablauf für Dienstleistungserbringer** (Therapeuten, Frisöre, Fußpflege, Podologen...) Testnachweispflicht wie bereits im Grundsatz beschrieben.

- Die Dienstleistungserbringer müssen beim Betreten der Einrichtung registriert werden.
- Auch hier erfolgt eine Abfrage von möglichen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Schnupfen, Schüttelfrost usw.) und die vorgeschriebenen Symptomkontrollen u.a. kontaktlose Temperaturmessung.
- Während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung ist seitens der Dienstleister eine FFP2-Maske zu tragen und eine sorgfältige Händedesinfektion beim Betreten der Einrichtung, vor und nach den Maßnahmen/therapeutischen Handlungen an den Bewohnern und beim Verlassen der Einrichtung durchzuführen.
- Bei Handlungen direkt am Bewohner ist ein Schutzkittel zu tragen. Bei Berührungskontakt (Person, Bett etc.) ist dieser von Person zu Person zu wechseln! Der Einsatz von zusätzlicher Folienschürze, zur Minimierung der Schürzenwechsel, ist in Betracht zu ziehen.
- Eine konsequente Umsetzung der Basishygiene (Händehygiene/Handschuhwechsel gemäß der bekannten 5 Momenten der Händehygiene, die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) – bestehend aus Schutzkittel, Einweghandschuhe, dicht anliegender Atemschutzmaske (FFPS2 bzw. FFP3 ohne Ausatemventil) und Schutzbrille, z.B. bei der Fußpflege oder der Wundversorgung) – ist bindend.

### **4. Ablauf für sozialer Dienst/Verwaltung/Wohnbereich**

- Alle Terminierungen erfolgen online über unseren Besuchs-Manager (Terminkalender).
- Der Termin wird an die Wohnbereiche weitergegeben.
- Alle Besucher haben sich an- und abzumelden.
- Beim Betreten ist eine Händedesinfektion durchzuführen (Anleitung Händedesinfektion aushändigen).
- Es erfolgt eine lückenlose Dokumentation der Besucher\*innen (Vordruck)

- Abfrage von möglichen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Schnupfen, Schüttelfrost usw.) und die Vorgeschriebene Symptomkontrollen (u.a. kontaktlose Temperaturmessung)
  - Einweisung der Besucher\*innen in die notwendigen Hygienemaßnahmen (ggf. Handschuhe, Schutzkittel usw.)
- Die Besucher werden durch die jeweiligen Betreuungs- oder Pflegekräfte zum Besuchsraum/Bewohnerzimmer begleitet.
- Die Besucher werden nach Ende der Besuchszeit, mit Ausführung abschließender hygienischer Maßnahmen, nach draußen begleitet.
- Die Besuchszeiten und die daraus resultierende Betreuung sind zu dokumentieren.
- Die Begleiter der Besuche überwachen **stichpunktartig** während des Besuches die Einhaltung der ordnungsgemäßen Ausführung aller getroffenen Maßnahmen.

## 5. Nacharbeit

- Das Pflegepersonal sorgt dafür, dass der Besuchsraum (BW-Zimmer, Speiseraum) anschließend gut gelüftet wird.
- Eine gründliche Wischdesinfektion ist nach den Besuchszeiten (Bettseitenteile, Türgriffe, Tische, Aufzugstasten usw.) vorzunehmen.
- Bei Lieferengpässen von Einmalschutzmaterialien, werden Mehrwegschutzmaterialien im Rahmen der Coronapandemie unter Berücksichtigung der Hygienerichtlinien in der jeweiligen Einrichtung verwendet.
- RKI Erfassungsbogen (Dokumentation der Besucher/Dienstleister) werden im Corona-Ordner als Nachweis abgelegt.